

**2359/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Ing. Martin Litschauer, Tanja Graf,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.03.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.03.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Hinweis der ParlDion: Der Titel scheint zweimal im Antrag auf, mittels eines Abänderungsantrages könnte der Kurztitel unmittelbar nach der Promulgationsklausel entfallen.	Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird	
<p style="text-align: center;"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Sofern es einen Kurztitel gibt, ist dieser, gem. den legistischen RL, auch für den Eingang einer Novelle zu verwenden; daher es müsste lauten:</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 245/2021, wird wie folgt geändert:</p> <p>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</p>	Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 245/2021, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Keine Änderung im Gesetzestext durch NovAo.	1. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:	
Unmittelbare Bundesvollziehung	„Unmittelbare Bundesvollziehung	Unmittelbare Bundesvollziehung
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen	§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen	§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.03.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.03.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Einrichtungen besorgt werden.	Einrichtungen besorgt werden.“	Einrichtungen besorgt werden.
	<i>2. In § 121 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „gemäß Art. 6“ die Wortfolge „Abs. 1“ eingefügt.</i>	
(5) Versorger, die geschützte Kunden mit Erdgas beliefern, sind verpflichtet, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten.		(5) Versorger, die geschützte Kunden mit Erdgas beliefern, sind verpflichtet, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten.